

Der stellv. Vorsitzende des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses

10.03.2023

BEKANNTMACHUNG

zur 10. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am Mittwoch, 15.03.2023, 19:30 Uhr OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

Tagesordnung

- 1. Mitteilungen
 - 1.1 des stellv. Vorsitzenden
 - 1.2 des Gemeindevorstandes
- 2. Genehmigung des letzten Protokolls
- 3. Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden
- 4. Sachstand Klimaangepasstes Waldmanagement; Vortrag von HessenForst
- 5. Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Schaffung von Biotop-Verbünden" (Siehe GVE-Beschluss vom 21.09.2022) Vorstellung der Ergebnisse
- 6. Technische Gebäudeausstattung für den Kindergartenneubau durch die accadis International School

gez.

Rainer Löw

stellv. Ausschussvorsitzender



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 10. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am Mittwoch, 15.03.2023, 19:30 Uhr bis 21:50 Uhr im OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Denis Knappich (Vorsitzender der Gemeindevertretung) bis TOP 3

Anwesend:

Düll, Peter (CDU)
Eisenburger, Frank (b-now)
Hartung, Silke (CDU)
Heberlein, Silvia (CDU)
Dr. Hubertz, Irene (Grüne)
Schöpp, Dieter (FWG)
Wilfing, Roland (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Löw, Rainer (FWG)

Von der Gemeindevertretung:

Fomin-Fischer, Annett (b-now)

Vom Gemeindevorstand:

Krügers, Julia (Bürgermeisterin)

Von der Verwaltung waren anwesend:

VA Caramazza-Grasso, Angela (Schriftführerin)

<u>Gäste:</u>

Gräf, Sebastian (Forstamtsleiter Königstein, Hessen Forst) Dreetz, Axel (Revierförster) Eckert, Lisa (Revierförsterin)

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Denis Knappich Denis Knappich eröffnet um 19:30 Uhr die 10. öffentliche UKW Sitzung, in Stellvertretung des stellv. Ausschussvorsitzenden Rainer Löw, der sich entschuldigt hat. Er begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

1. Mitteilungen

1.1 des stellv. Vorsitzenden

Herr Knappich kündigt an, dass er nach TOP 3 die Sitzung verlassen wird.

1.2 des Gemeindevorstandes

- 1.2.1 Information "Runder Tisch Wald" unter Leitung Naturpark Taunus 15.3.2023
- 1.2.2 Sachstand Leader Region Hoher Taunus. Dr. Klaus Bretschneider ist der Vorsitzende des Vereins, Frau Krügers ist eine von insgesamt drei stellvertretenden Vorsitzenden. Das Regionalmanagement wurde zwischenzeitlich an das Fachbüro Bischof und Partner vergeben. Sitz des Vereins ist Neu-Anspach.
- 1.2.3 Webseite Klimakommune auf <u>www.schmitten.de</u> aktualisiert mit u.a. dem neuen Klima Handbuch für Kommunen in Hessen als Download.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Beschluss

Das Protokoll Nr. 009 über die Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses vom 19.10.2022 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3. Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden

Beschluss

Für das Amt der/des Vorsitzenden wird Frau Silvia Heberlein vorgeschlagen. Weitere Wahlvorschläge werden nicht gemacht, so dass die Wahl per Akklamation durchgeführt werden kann.

Der Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss wählt per Akklamation mit 6 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung die Gemeindevertreterin Silvia Heberlein zur Vorsitzenden des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses.

Frau Silvia Heberlein nimmt auf Befragen die Wahl an und übernimmt sogleich die Leitung der Sitzung als Ausschussvorsitzende.

Beratungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4. Sachstand Klimaangepasstes Waldmanagement; Vortrag von HessenForst

Herr Gräf berichtet über das Bundesförderprogramm "Klima angepasstes Waldmanagement". Nach den Klimaschäden der letzten Jahre sollen die Waldbesitzer damit unterstützt und gefördert werden. Herr Gräf erläutert, dass bei der aktuellen Beförsterung im Gemeindewald Schmitten bereits 11 der geforderten 12 Kriterien erfüllt werden. Lediglich beim Punkt "5% Flächenstilllegungen" müsste Schmitten noch weitere Stellen in den nächsten 24 Monaten identifizieren und parzellenscharf für die Stilllegung definieren.

Der Ausschuss formuliert nach Erörterung folgenden Beschluss:

Beschluss

Der Umwelt-, Klima und Wirtschaftsausschuss nimmt den Sachstandsbericht und die Präsentation Klima angepasstes Waldmanagement positiv zur Kenntnis und empfiehlt die Umsetzung nach Erörtern der zusätzlichen Fragen:

- 1. Zeitlicher Aufwand der Verwaltung
- 2. Kosten für das Zusatzmodul des Zertifizierers
- 3. Gibt es Zusatzkosten bei der Zertifizierung?
- 4. Ist es möglich Flächen wie "Wald der Zukunft" "Bildungswald" und "Herzenswald" mit in die 5 % Flächenstilllegung mit aufzunehmen.

Beratungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

 Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Schaffung von Biotop-Verbünden" (Siehe GVE-Beschluss vom 21.09.2022)
 Vorstellung der Ergebnisse

Beschluss

Der Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss nimmt den ausgearbeiteten Vorschlag positiv zur Kenntnis und stimmt diesem einstimmig zu.

Die Kosten sind bereits im Haushaltsplanentwurf 2023 etatisiert. Fördermöglichkeiten werden vor Beauftragung (Umsetzung voraussichtlich Herbst 2023) durch HessenForst evaluiert.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Technische Gebäudeausstattung für den Kindergartenneubau durch die SM-1/2023 accadis International School

Bürgermeisterin Julia Krügers erläutert die Gesamtsituation. Aufgrund der aktuellen Entwicklung beim Kindergartenneubau in Oberreifenberg, Gesprächen mit der katholischen Kirche und Montessori, wird die Verwaltung mit den entsprechenden Fachbereichen, die Gesamtsituation analysieren, neu bewerten und der Gemeindevertretung einen Gesamtüberblick zur weiteren Beratung zur Verfügung stellen. Die Analyse soll unmittelbar starten, sobald die Haushaltsberatungen abgeschlossen sind. Die Planung für das

Kinc	dergartenge	bäude wird	vereinbarung	gsgemäß nun	auf die 0	Gemeinde S	Schmitten	übertragen.

Der Punkt wird zur Beratung freigegeben. Es gibt keine Wortmeldungen.

Ausschussvorsitzende Silvia Heberlein schließt die Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses um 21:50 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Schmitten, 21.03.2023

Ausschussvorsitzende Silvia Heberlein Schriftführerin

Angela Caramazza-Grasso



GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 9. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am Mittwoch, 19.10.2022, 19:30 Uhr bis 21:50 Uhr im OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus

Anwesenheiten

Vorsitz:

Liening, Philip (Grüne)

Anwesend:

Eisenburger, Frank (b-now) Heberlein, Silvia (CDU) Kliem, Walburga (CDU) Löw, Rainer (FWG) Schöpp, Dieter (FWG) Wagner, Udo (CDU) Wilfing, Roland (SPD)

Von der Gemeindevertretung:

Fomin-Fischer, Annett (b-now) Kluber, Matthias (Grüne) Ziener, Karin (SPD)

Vom Gemeindevorstand:

Bürgermeisterin Krügers, Julia 1. Beigeordneter Müller, Hartmut

Von der Verwaltung waren anwesend:

VA Martins, Antonio (Schriftführer)

Gäste:

Raupach, Christian (Hess. Waldbesitzerverband) Reuter, Bernd (Vorsitzender WaldLiebe Waldschutzprojekt Neu-Anspach e.V. Waehlert, Christoph (Revierleiter Forst Stadt Neu-Anspach)

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Philip Liening eröffnet die Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Der Tagesordnungspunkt 5 wird vorgezogen und als TOP 4 abgehandelt.

1. Mitteilungen

1.1 des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt mit, dass der in der GVE Sitzung vom 21.09.2022 zurückgestellte Antrag zum Thema "Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Schmitten" erneut vorgelegt und entsprechend der Empfehlung des UKW Ausschusses vom 07.09.2022 beschlossen wurde.

1.2 des Gemeindevorstandes

- 1.2.1 Aktuelle Forstbetriebsinfo Stand September 2022
- 1.2.2 Mittleres Starkregenereignis am 18.10.2022
- 1.2.3 Tourismuskonzept Erweiterung des Spielplatzes auf dem Feldbergplateau

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Beschluss

Das Protokoll Nr. 08 über die Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses vom 07.09.2022 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. Ergebnispräsentation über das Benchmarking Kommunalwald für das Jahr VL-131/2022 2021

Herr Raupach, Vorsitzender des Hessischen Waldbesitzerverbands, berichtet über das Benchmarking Kommunalwald und stellt dem Ausschuss die Ergebnisse zum gemeindlichen Forstbetrieb des Jahres 2021 dar.

4. Projektbericht über die Besucherstromlenkung des Feldbergplateaus der VL-134/2022 Hochschule Heilbronn

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 06.04.2022 die Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes für das Feldbergplateau beschlossen. Ein Teilaspekt darin ist die bessere Lenkung der Besucher rund um das Plateau. Hierzu kooperierte die Gemeinde mit der Hochschule Heilbronn im Rahmen einer Projektarbeit im Masterstudiengang nachhaltige Tourismusentwicklung. Drei Studentinnen der Hochschule Heilbronn präsentieren die Ergebnisse ihres Projektberichtes über Nachhaltige Tourismusentwicklung mit dem Schwerpunkt "Besucherstromlenkung des Feldbergplateaus" erarbeitet.

Beschluss:

Der Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ergebnisse des Projektberichtes über Nachhaltige Tourismusentwicklung mit dem Schwerpunkt "Besucherstromlenkung des Feldbergplateaus" zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

5. Vorstellung des Vereins "WaldLiebe Waldschutzprojekt Neu-Anspach e.V." sowie des Projektes "Pflanzkamp"

Herr Waehlert, Revierleiter des Neu-Anspacher Forstes, berichtet über die Entstehung und den Betrieb des Pflanzkamps im Neu-Anspacher Wald. Herr Reuter, Vorsitzender des Vereins WaldLiebe Waldschutzprojekt Neu-Anspach e.V., berichtet zur Entstehung des Vereins und über das breite Spektrum der Vereinsarbeit rund um die Belange des Neu-Anspacher Waldes.

Ausschussvorsitzender Philip Liening schließt die Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses um 21:50 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Schmitten, 02.11.2022

Ausschussvorsitzender

Schriftführer

Philip Liening

Antonio Martins



Bundesförderprogramm des BMEL "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Inhalt



- 1 Die allgemeinen Informationen
- 2 Die 12 Förderkriterien
- 3 Der Ablauf vom Antragsverfahren
- 4 Die jährliche Bewilligung
- 5 Die weiteren Schritte





- Ziel: Erhalt, Entwicklung und Bewirtschaftung von Wäldern, die klimaangepasst sind
- Gegenstand: Nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehende Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement
- Waldflächenbezogene Zuwendung
- Fördertopf von 900 Millionen Euro bis 2026
- Förderung gilt bis zu 20 Jahre
- Richtlinie benennt keine Antragsfristen, Antragstellung fortlaufend möglich, Bewilligung abhängig vom Vorhandensein der Mittel



Aktueller Stand

- ~ 7.350 Online-Anträge (Stand 24.01.2023)
- Umfasst ca. 910.000 Hektar Wald (12 % der Privat- und Kommunalwaldfläche Deutschlands)
- Bis 31.12.2022 wurden 1.310 Zuwendungsbescheide ausgestellt und 1,44 Millionen Euro ausgezahlt.
- Anfang Februar wurden 200 Millionen Euro Fördermittel für 2023 freigegeben



De Minimis-Regelung

- Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt
- Für Anträge ab dem Jahr 2023 strebt das BMEL eine beihilferechtliche Freistellung an.
- Die Bundeswaldprämie ist als erhaltene De-minimis-Beihilfe anzugeben.
- Es sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.
- Die De-minimis-Angaben gehören zu den subventionserheblichen Tatsachen



Wo finde ich Infos?

- Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR)
- https://www.fnr.de

Die 12 Förderkriterien

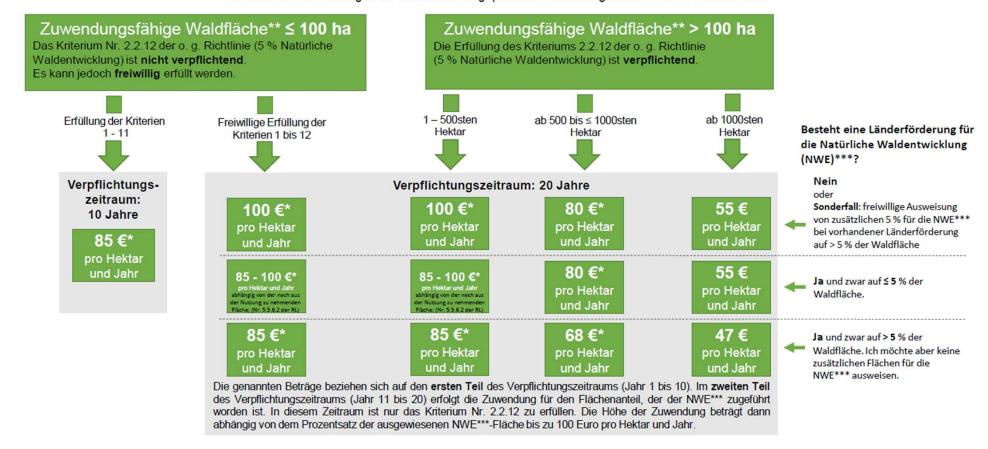


- Vorausverjüngung ist Pflicht
- Vorfahrt für Naturverjüngung geben
- Künstliche Verjüngung: überwiegend standortheimische Baumarten verwenden, Baumartenempfehlungen NW-FVA
- Natürliche Entwicklung auf kleinen Freiflächen zulassen (<0,3 ha)
- Größere Baumartendiversität schaffen
- Verzicht auf Kahlschläge. Ausnahme Kalamität. Mind. 10 % Totholz

- Mehr Totholz für mehr Leben
- Mehr Lebensräume mit Habitatbäumen schaffen: 5 Bäume/ha
- Neuanlage Rückegassen: Mind. 30 m Abstand
- Pflanzen natürlich gesund erhalten (keine PSM, Düngung)
- Wasserhaushalt verbessern
- Raum für natürliche Waldentwicklung geben.
 Stilllegung von 5 % der Waldfläche
 > 100 ha

Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022



^{*} Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4. gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbetrag der Maßnahme; ** Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht); *** Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten. Informationen dazu finden Sie www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente.

Fallbeispiele 2. Fläche > 100 ha; keine Förderungen

SVLFG-Fläche	200 ha	600 ha	
Abzug nach Nr 5.3 (Ökopunkteflächen etc.)	keine	keine	
zuwendungsfähige Waldfläche	200 ha	600 ha	
Fläche für die natürliche Waldentwicklung (Nr. 2.2.12)	10 ha	30 ha	
erhaltene Förderungen der Bundesländer	keine	keine	
Zuwendungshöhe	100 €/ha/Jahr	100 €/ha/Jahr für die ersten 500 ha 80 €/ha/Jahr für 100 ha	
Bindefrist	20 Jahre	20 Jahre	
jährliche Zuwendung Jahr 1-10	200 ha * 100 €/ha = 20.000 €	500 ha * 100 €/ha = 50.000 € 100 ha * 80 €/ha = 8.000 € Summe: 58.000 €	
jährliche Zuwendung Jahr 11-20	10 ha * 100€/ha = 1.000 €	30 ha * 100€/ha = 3.000 €	
Besonderheit im ersten Jahr	Ggf. anteilige Reduzierung durch Bewilligungsdatum	Ggf. anteilige Reduzierung durch Bewilligungsdatum	



Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.

Informationsveranstaltung zum Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement





- Jährliche Bewilligung
- Datenerfassung nur im ersten Jahr

Wie erfolgt die jährliche Bewilligung?

Erstes Jahr

(Erstantrag und erstes Jahr der Bindefrist)



Datenerfassung im Online-Antrag auf: www.klimaanpassung-wald.de



Einsenden der geforderten Unterlagen (schriftliche Antrag, Nachweise etc.) postalisch an die FNR



Auszahlung erfolgt anteilig, je nach Bewilligungsdatum



Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements (Zertifikat):

- wird nach der ersten Bewilligung bei dem gewünschten Zertifizierer beantragt
- Muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung bei FNR vorgelegt werden

Zweites Jahr

der Bindefrist



Beantragung der Bewilligung für das zweite Jahr durch Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen

Frist: 15. Januar des zweiten Jahres

- Das entsprechende Dokument stellt die FNR
- Etwaige neue F\u00f6rderungen aus staatlichen Programmen m\u00fcssen angeben und nachgewiesen werden



Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich zu Beginn eines jeden Quartals



Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements (Zertifikat):

- Bis zum 30. April des zweiten Jahres
- bzw. bis maximal zu dem Datum, an dem die 12-Monatsfrist aus dem ersten Jahr endet

Ab dem dritten Jahr

der Bindefrist



Beantragung der Bewilligung für das jeweilige Jahr durch Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen

Frist: 15. Januar des jeweiligen Jahres

- Das entsprechende Dokument stellt die FNR
- Etwaige neue F\u00f6rderungen aus staatlichen Programmen m\u00fcssen angeben und nachgewiesen werden



Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich zu Beginn eines jeden Quartals



Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements (Zertifikat) bis zum 30. April des jeweiligen Jahres

-Datenerfassung-

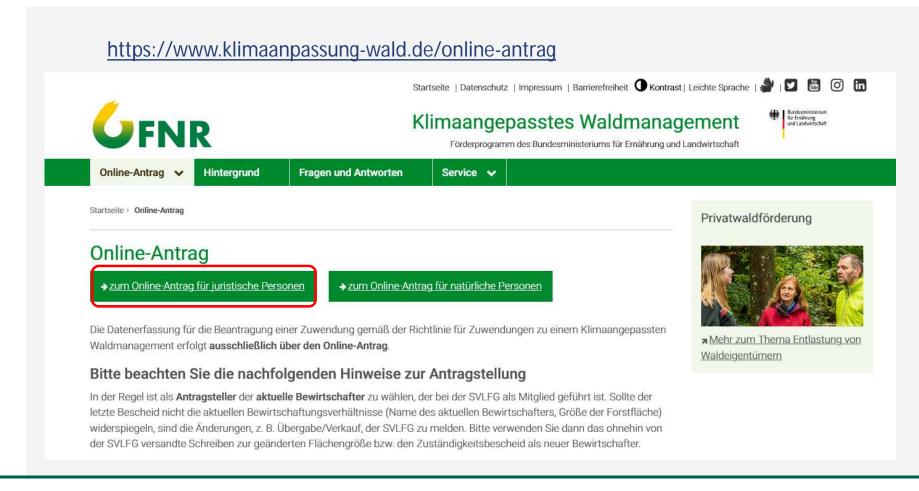


- Technische Hinweise
 - Internet-Browser in aktueller Version
 - Stabile Internetverbindung
 - Gültige E-Mailadresse
 - Keine verschlüsselten E-Mails senden
 - Vorher bereit zu legen:
 - SVFLG-Bescheid
 - De-minimis-Bescheinigung
 - Bescheide anderer öffentlicher Förderprogramme

Achtung! Eine Zwischenspeicherung ist nicht möglich! Nach 30-minütiger Inaktivität ist die Sitzung abgelaufen!

-Datenerfassung-





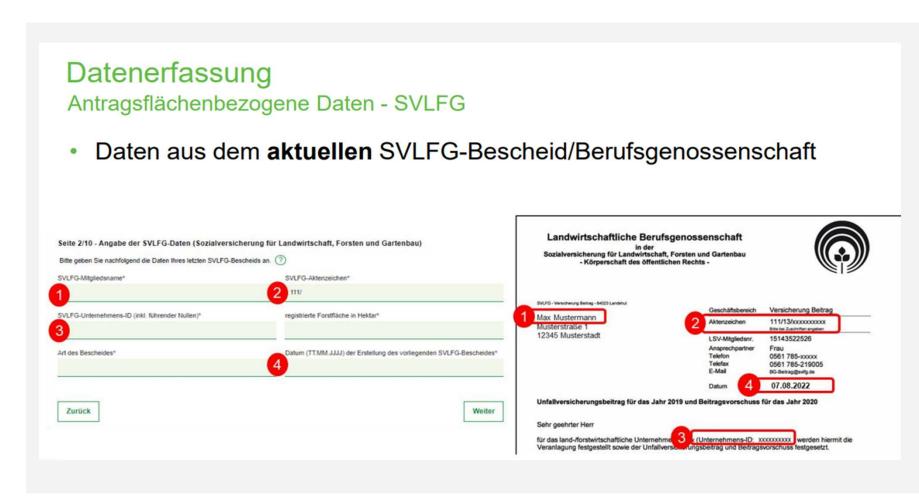


Datenerfassung Seite 1/10 - Angaben zum Antragsteller Personenbezogene Daten Mit Stern (*) versehene Geburtsdatum^a Namenszusatz Eingabefelder sind Pflichtfelder Adresszusatz Grüne Fragezeichen ? geben Hilfestellungen oder Informationen Deutschland Staat wählen Bundesland wählen Baden-Württemberg Hamburg

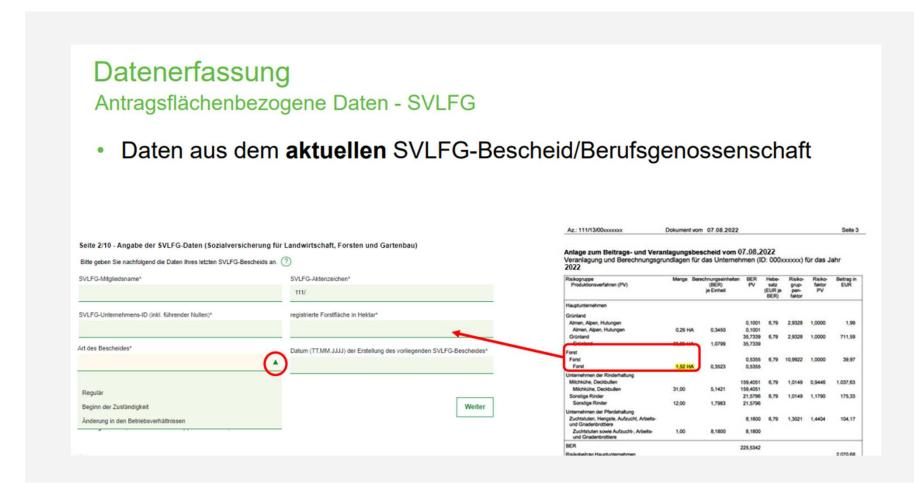


Datenerfassung Personenbezogene Daten					
 Wichtig: Achten Sie auf die Richtigkeit und Aktualität der Telefonnummer und vor allem der E-Mail-Adresse! 					
E-Mail-Adresse* (?)	Kontrolleingabe E-Mail-Adresse*				
Telefon Festnetz*	Telefon Mobil				
Fax					











Datenerfassung

Geplanter Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements

- Nachweis nach der Bewilligung jährlich bei der FNR einreichen
- Fragen zu Ablauf und Kontrolle der Zertifizierung - direkt mit Zertifizierungsorganisation klären

Seite 3/10 - Angaben zum geplanten Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements

Zuwendungsvoraussetzung ist der Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements nach Nr. 4.1.2 der Förderrichtlinie. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung durch eine Zertifizierungsorganisation, die nach (!) Bewilligung der Zuwendung bei der Zertifizierungsorganisation beantrad wird.

Der Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements ist nicht gleichzusetzen mit einer regulären PEFC- oder FSC-Zertifizierung.

Hinweis: Die Bescheinigung der Zertifizierungsorganisation darf nicht schon im Zuge der Antragstellung bzw. vor der Bewilligung beantragt werden oder vorliegen. In dem Fall wäre das Vorhaben bereits begonnen und die Gewährung der Zuwendung wäre lauf Zuwendungsrecht unzulässig (vgl. Nr. 7.3. der Förderrichtlinie). Als Vorhabenbeginn ist der Beginn des Verpflichtungszeitraums zu werten.

Ich erkläre hiermit nach der Bewilligung der Zuwendung eine Bescheinigung folgender Zertifizierungsorganisation vorzulegen.*

Zertifikat PEFC

FSC Prüfung/Audit mit zusätzlichen Anforderungen

Weiter



Datenerfassung

Nicht zuwendungsfähige Flächen

- Siehe Nr. 5.3 der Richtlinie (werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen)
- Mehrere Flächen einer Kategorie zusammenzählen

Seite 4a - Angabe der nicht zuwendungsfähigen Flächen				
Angaben bzgl. Nr. 5.3 der Förderrichtlinie				
Waldflächen (Angaben in ha mit zwei Nachkommastellen),				
auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Ökopunkteprogrammes vorgenommen werden (Nr. 5.3.1 der Förderrichtlinie)	auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist (Nr. 5.3.2 der Förderrichtlinie)			
die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind (Nr. 5.3.3 der Förderrichtlinie)	auf denen eine natürliche Waldentwicklung bereits mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wird (Nr. 5.3.4 der Förderrichtlinie)			



Datenerfassung

Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums 2.2.12

- Kriterium Nr. 2.2.12: natürliche Waldentwicklung auf 5% der Waldfläche
- mindestens 0,3 ha Waldfläche \(\bigcircle{\bigcircle
- Bindungsfrist 20 Jahre
- Verpflichtend für Waldflächen größer 100 ha

Seite 4b - Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums 2.2.12 (Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche)

Antragsteller mit einer Waldfläche von mehr als 100 Hektar sind verpflichtet das Kriterium nach Nr. 2.2.12 (Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche) zu erfüllen.

Meine Waldfläche beträgt nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Flächen*

100 ha oder weniger. Ich erkläre mich freiwillig zur Einhaltung des gesamten Kriterienkatalogs (2.2.1 bis 2.2.12) bereit.
100 ha oder weniger. Ich möchte das Kriterium nach Nr. 2.2.12 nicht erfüllen.

Erklärung bezüglich zusätzlicher Ausweisung von Waldflächen für die Natürliche Waldentwicklung

Ich habe bereits für 5 oder mehr Prozent meiner Waldfläche Mittel anderer öffentlicher Förderprogramme für die Förderung der Natürlichen Waldentwicklung erhalten.*

) ja nein

Zurück

Alle Eingabefelder, die mit einem Stern (*) versehen sind, sind Pflichtfelder.

Weiter



Datenerfassung

Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums 2.2.12

- Förderung natürliche Waldentwicklung / Nutzungsverzicht durch öffentliche Programme?
- Entscheidung: Zusätzlich weitere 5 % oder Verzicht

Seite 4b - Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums 2.2.12 (Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche)

Antragsteller mit einer Waldfläche von mehr als 100 Hektar sind verpflichtet das Kriterium nach Nr. 2.2.12 (Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche) zu erfüllen.

Meine Waldfläche beträgt nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Flächen*

- 100 ha oder weniger. Ich erkläre mich freiwillig zur Einhaltung des gesamten Kriterienkatalogs (2.2.1 bis 2.2.12) bereit.
- 100 ha oder weniger. Ich möchte das Kriterium nach Nr. 2.2.12 nicht erfüllen.
 mehr als 100 ha. Ich bin zur Einhaltung des gesamten Kriterienkatalogs (2.2.1 bis 2.2.12) verpflichtet.

Erklärung bezüglich zusätzlicher Ausweisung von Waldflächen für die Natürliche Waldentwicklung

Ich habe bereits für 5 oder mehr Prozent meiner Waldfläche Mittel anderer öffentlicher Förderprogramme für die Förderung der Natürlichen Waldentwicklung erhalten.*



Antagisteller, bei denen auf 5 oder mehr Prozent ihrer Waldfläche die natürliche Waldentwicklung bereits mit Mitteln anderer öffentlicher Forderprogramme gefordert wird, können freiwillig zusätzliche 5 Prozent der zuwendungsfähigen Waldfläche für die natürliche Waldentwicklung ausweisen. Sie können damit eine höhere Zuwendung erhalten und sind an einen 20-jährigen Verpflichtungszeitraum gebunden.*

- Ich werde freiwillig zusätzliche 5 Prozent der zuwendungsfähigen Waldfläche' entsprechend Nr. 2.2.12 (Natürliche Waldentwicklung) bewirtschaften und kann damit eine höhere Zuwendung erhalten.
- Olich verzichte auf die zusätzliche Ausweisung von Flächen für die natürliche Waldentwicklung.

¹ zuwendungsf\u00e4hige W\u00e4ldf\u00e4che = gesamte W\u00e4ldf\u00e4che abz\u00fcgich der W\u00e4ldf\u00e4chen n\u00e4ch Nr. 5.3 (\u00f6\u00bkopunkteprogramme, unentgeltliche \u00dcbertragung v. N\u00e4turschutzf\u00e4chen etc.)

-Datenerfassung-



Datenerfassung Andere öffentliche Förderungen

- Auswahl: "ja" oder "nein"
- Liste f\u00f6rderrelevanter
 Ma\u00dfnahmen:

 www.klimaanpassung wald.de/service/dokumente

Angaben zur Antragsfläche nach Bundesland und Fördermaß	inahme (?)
Antragsfläche in Baden-Württemberg	Wurde für die Fläche eine andere öffentliche Förderung gewährt
Antragsfläche in Bayern	Wurde für die Fläche eine andere öffentliche Förderung gewährt ja nein
Antragsfläche in Berlin	Wurde für die Fläche eine andere öffentliche Förderung gewährt ja nein
Antragsfläche in Brandenburg	Wurde für die Fläche eine andere öffentliche Förderung gewährt ja nein
Antragsfläche in Bremen Antragsfläche in Hamburg	
Antragsfläche in Hessen	Wurde für die Fläche eine andere öffentliche Förderung gewährt
Antragsfläche in Mecklenburg-Vorpommern	Wurde für die Fläche eine andere öffentliche Förderung gewährt Ja nein
Antragsfläche in Niedersachsen	Vivirde für die Fläche eine andere öffentliche Förderung gewährt ja nein
Antragsfläche in Nordrhein-Westfalen	Wurde für die Fläche eine andere öffentliche Förderung gewährt ja nein

-Datenerfassung-



Hessen

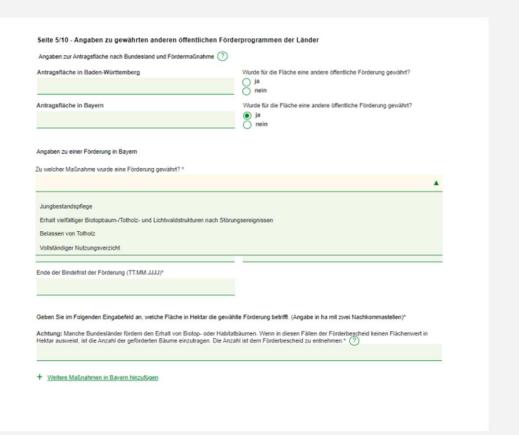
Name der Maßnahme in der Rechtsgrund- lage des Landes (Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes)	Name der Rechtsgrundlage des Landes	Abzug nach Nr. (RL des BMEL)	Kürzungsbetrag (betrifft den ersten bis tausendsten Hektar)
Jungbestandspflege (B.3.2)	Richtlinie für die forstliche Förde- rung in Hessen	5.5.1	16 Euro pro Hektar und Jahr
Vertragsnaturschutz im Wald (Pflichtbe- standteil Totholz) (o.N.)	Vertragsnaturschutz im Wald – Einführung	5.5.2	25 Euro pro Hektar und Jahr
Vertragsnaturschutz im Wald (Pflichtbe- standteil Habitat- bäume) (o.N.)	Vertragsnaturschutz im Wald – Einführung	5.5.3	18 Euro pro Hektar und Jahr
Vertragsnaturschutz im Wald (wenn Nut- zungsverzicht in Laub- holzaltbeständen im Maßnahmenplan fest- gelegt ist) (II.2)	Vertragsnaturschutz im Wald – Einzelvertrag, Einzelvertrag / An- lage 5 zum Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald	5.5.6	abhängig von der bereits durch andere öffentliche Förder- programme geför- derten Fläche

-Datenerfassung-



Datenerfassung Andere öffentliche Förderungen

Auswahl der Maßnahme einer Förderung der Bundesländer (siehe relevanter Förderbescheid)

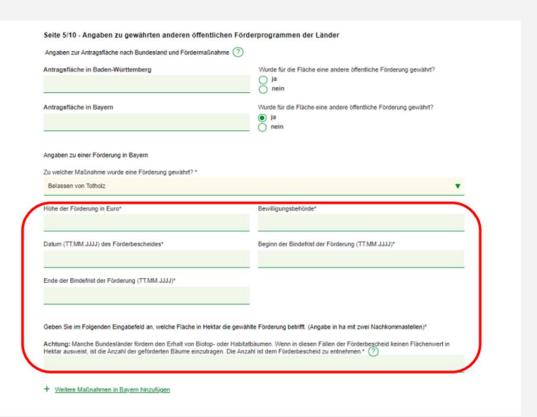


-Datenerfassung-



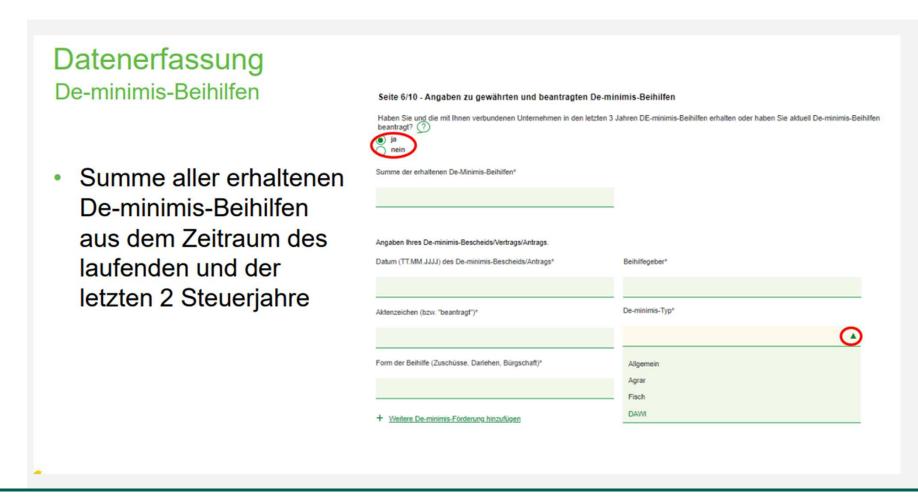
Datenerfassung Andere öffentliche Förderungen

- Siehe Zuwendungsbescheid
- In der Regel:
 Beginn Bindefrist = Datum
 des Zuwendungsbescheides;
 Ende der Bindefrist = Ende
 der Zweckbindung



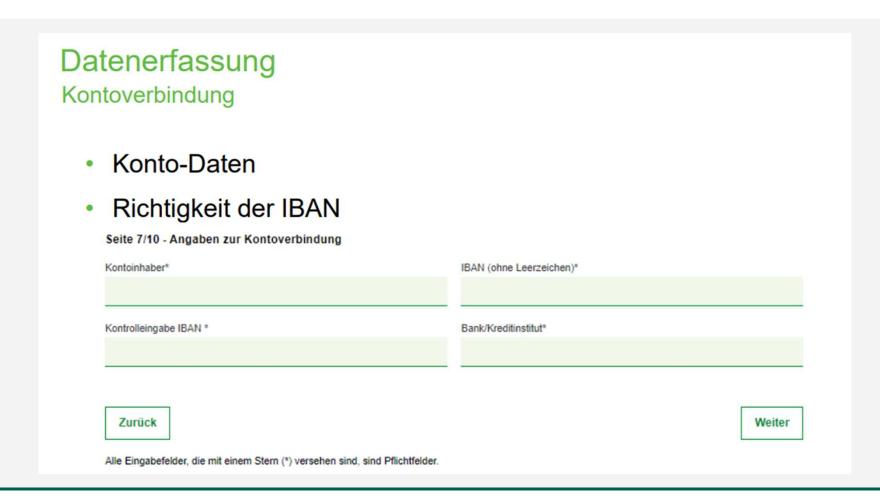
-Datenerfassung-





-Datenerfassung-



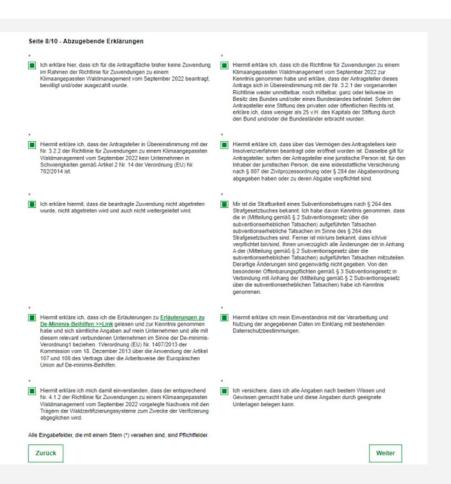


-Datenerfassung-



Datenerfassung Erklärungen

- Einverständnis-/Erklärungen
 - Datenverarbeitung und schutz,
 - Kenntnisnahme Richtlinie,
 - Kenntnis der Strafbarkeit von Subventionsbetrug,
 - Insolvenz
- Alle Angaben bestätigen!



-Datenerfassung-



Datenerfassung Zusammenfassung

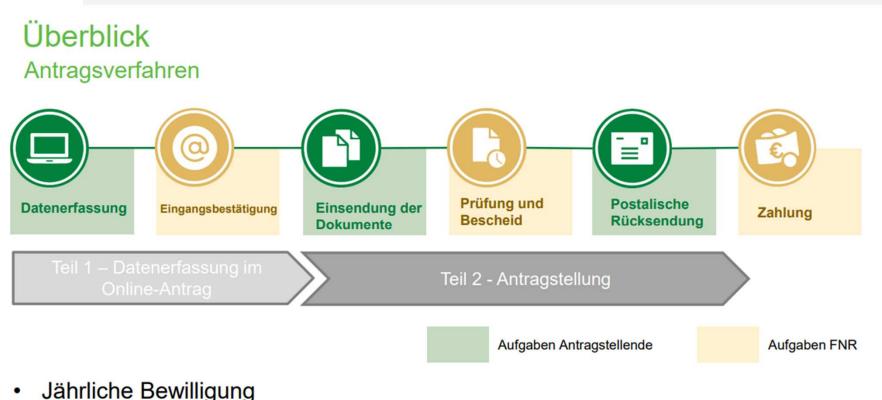
- Prüfung der Daten
- Möglichkeit Daten zu korrigieren
- Absenden der Daten

	Ich habe bereits fi Waldfläche Mittel	Hermit erkläre ich, dass ich die Richtlinie für Zuvendungen zu einem Klimanngepassten Waldmanagement vom September 2022 zur Kenntnis genommen habe und erkläre, dass
Seite 9/10 - Zusamme	Förderprogramme Waldentwicklung	der Antragsteller dieses Antrags sich in Übereinstimmung mit der Nr. 3.2.1 der vorgenannten Anthitnie veder unmittelbar, noch mittelbar, das oder teilweise im Besitz des Bundes und/oder eines Bundeslandes befindet. Sollem der Antragsteller eine Stiftung des
Anrede	Antragsteller, bei ihrer Waldfläche d	privaten oder öffentlichen Rechts ist, erkläre ich, dass weniger als 25 v.H. des Kapitals der Stiftung durch den Bund und/oder die Bundesländer erbracht wurden.
Vorname	bereits mit Mitteln Förderprogramme	Hiermit erkläre ich, dass der Antragsteller in Übereinstimmung mit der Nr. 3.2.2 der
Name	zusätzliche 5 Proz Waldfläche für die ausweisen. Sie kö Zuwendung erhalt	Richfine drawf kin, view der Auflegende ist voorberde geneelt voorberde genoorde voorberde geleichte voorberde gescheid voorberde voorbe
Geburtsdatum	Verpflichtungszeit —	
Straße	Wurde für die Fläc Förderung gewäh	Hermit entitler ich, dass über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet vorden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, sofern der Antragsteller eine kurstsche Person ist. für den Inhaber der juristschen Person, die eine eidesstättliche
Hausnummer	Zu welcher Maßna oewährt?	Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
PLZ	Hohe der Forderu	Ich erkläre hiermit, dass die beantragte Zuwendung nicht abgetreten wurde, nicht abgetreten wird und auch nicht weitergeleitet wird.
Ort	Bewilligungsbehö	
Staat	Datum (TT.MM.J.J.	Mir ist die Strafbarkeit eines Subvenfonsbetruges nach § 204 des Strafgesetbuches bekannt ich habe davon Kenntris genommen, dass die in (Mang gemäß § 2 Subvenfonsgesetz über die subvenfonsenheblichen Tatkachen) aufgeführten Tatkachen
Bundesland	Beginn der Bindet	subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Ferner ist mir/uns bekannt, dass üchlier vergflichtet bin/sind, linnen unverzüglich alle Änderungen
E-Mail-Adresse	Ende der Bindefri	der in Anhang A der (Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen) aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. Derartige
Kontrolleingabe E-Mail	Achtung: Manche von Biotop- oder I Fällen der Fordert	Anderungen sind gegenwärtig nicht gegeben. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemaß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit Anhang der (Mitteltung gemaß § 2
Telefon Festnetz	Hektar ausweist, i Bäume einzutrage	Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen) habe ich Kennthis genommen.
Möchten Sie Bevollmä	Förderbescheid zu Haben Sie und die	Hiermit erkläre ich, dass ich die Erläuterungen zu <a -erläuterungen="" de-minimis-beihilten<="" href="https://www.klimaanpassung-
wald deiservice/dokumente" target="_blank" td="" zu="">
SVLFG-Mitgliedsname	Unternehmen in d Beitriffen erhalten	>>Link >>Link >elesen und zur Kenntnis genommen habe und sich sämtliche Angaben auf mein Unternehmen und alle mit diesem reievant verbundenen Unternehmen im Sinne der
SVLFG-Aktenzeichen	Beihilfen beantrag Summe der erhalt	De-minimis-Verordnung 1 beziehen. 1 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 105 des Vertrags über die
SVLFG-Unternehmens	Datum (TT.MM.JJ.	Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
registrierte Forstfläche	Bescheids/Antrag	Hiermit erkläre ich mein Einverständnis mit der Verarbeitung und Nutzung der angegebener Daten im Einklang mit bestehenden Datenschutzbestimmungen.
Art des Bescheides	Beihilfegeber	Hermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass der entsprechend Nr. 4.1.2 der Richtlinie
Datum (TT.MM.JJJJ) d	Aktenzeichen (bzw	für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten V/aldmanagement vom September 2022 vorgelegte Nachweis mit den Trägern der Waktzerlifzierungssysteme zum Zwecke der
SVLFG-Bescheides	De-minimis-Typ	Verifizierung abgeglichen wird.
Ich erkläre hiermit nac	Form der Beihilfe	Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und diese Angaben durch geeignete Unterlagen belegen kann.
Zuwendung eine Besc Zertifizierungsorganis	Beihilfewert in Eu	
auf denen die Bewirtse	IBAN (ohne Leerze	eingegebene Daten absenden
Vorschriften dauerhaft Förderrichtlinie)	Kontrolleingsbe II	
Meine Waldfläche betr	BankKreditiostin	Daten korrigieren

15.03.2023

-Datenerfassung-





Jährliche Bewilligung

Datenerfassung nur im ersten Jahr

15.03.2023 30





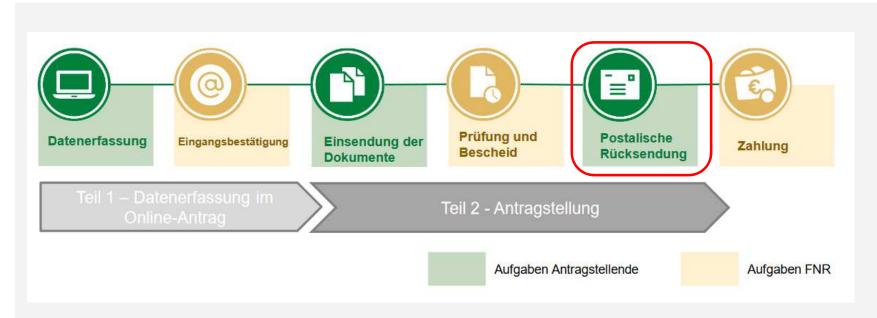
- Folgende Dokumente werden benötigt:
 - Unterschriebener Antrag
 - Kopie SVFLG-Bescheid
 - Kopie des Personalausweises
 - Kopien der Bescheide anderer öffentlicher Förderprogramme
 - Ggf. Vollmacht zur Antragstellung





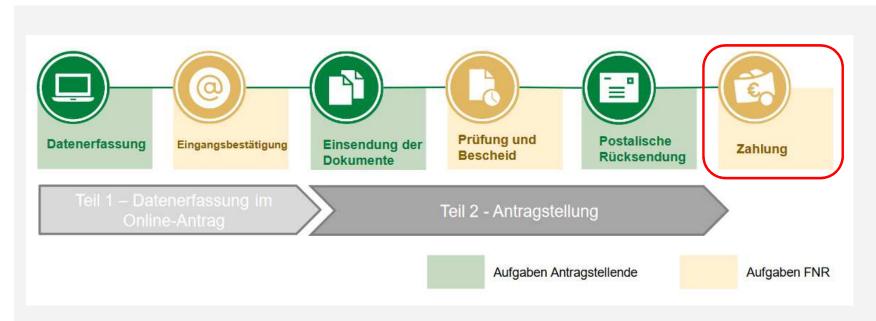
- Nach Eingang der Dokument wird der Antrag geprüft. Bei Rückfragen wird die zuständige bevollmächtigte Person kontaktiert.
- Wenn der Antrag positiv beschieden wird, dann erhalten Sie eine E-Mail mit dem Zuwendungsbescheid für das <u>aktuelle</u> Haushaltsjahr.





 In der E-Mail mit dem Zuwendungsbescheid wird auch eine Empfangsbestätigung beigefügt. Diese muss ausgefüllt an die FNR zurückgeschickt werden.





Nach Eingang der Empfangsbestätigung wird die Zahlung veranlasst.

15.03.2023

Die jährliche Bewilligung



- Im ersten Jahr
 - Datenerfassung
 - Einsenden der geforderten Unterlagen
 - Zertifikat innerhalb von 12
 Monaten nachreichen
 - Auszahlung erfolgt anteilig

- Ab dem zweiten Jahr:
 - Frist 15. Januar zum Einsenden der Unterlagen
 - FNR stellt diese zusammen
 - Nachweis Förderprogramme
 - Zertifikat bis zum 30. April nachreichen
 - Auszahlung erfolgt vierteljährlich zu Beginn eines Quartals

Das PEFC-Fördermodul



- Wird <u>nach der ersten Bewilligung</u> beim Zertifizierer beantragt
- Antrag erfolgt online
- Informationsschreiben von PEFC kam Anfang des Jahres (alle Infos zum PEFC-Fördermodul können abgerufen werden unter https://www.pefc.de/waldbesitzende/das-pefc-fordermodul/)
- Die Gebührenordnung(Flächengebühr) ist auch dort zu finden

15.03.2023

Die weiteren Schritte



- Antrag online ausfüllen, sofern alle Informationen vorhanden sind und Gremienbeschlüsse vorliegen
- Alle notwendigen Dokumente vorbereiten und diese an die FNR schicken
 - Achtung: Frist bewahren! 4 Wochen nach Antragstellung müssen die Dokumente vorliegen
- Nach Bewilligung Rückmeldung zum Forstamt

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.



- Alle Informationen unter: www.klimaanpassung-wald.de
- Sie erreichen uns vorzugsweise per E-Mail unter: klimaanpassung-wald@fnr.de.
- Bitte geben Sie bei jeder E-Mail Ihre Antragsnummer an.
 - Telefon +49 3843 6930-600
- Telefonische Sprechzeiten:
 - Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 14:00 Uhr
 - Freitags: 9:00 bis 11:00 Uhr.
 - An Feiertagen ist die telefonische Hotline nicht erreichbar.
- Adresse:
 - Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.; OT Gülzow;
 Hofplatz 1; 18276 Gülzow-Prüzen

15.03.2023



MEHR WALD. MEHR MENSCH.

Beständigkeit.

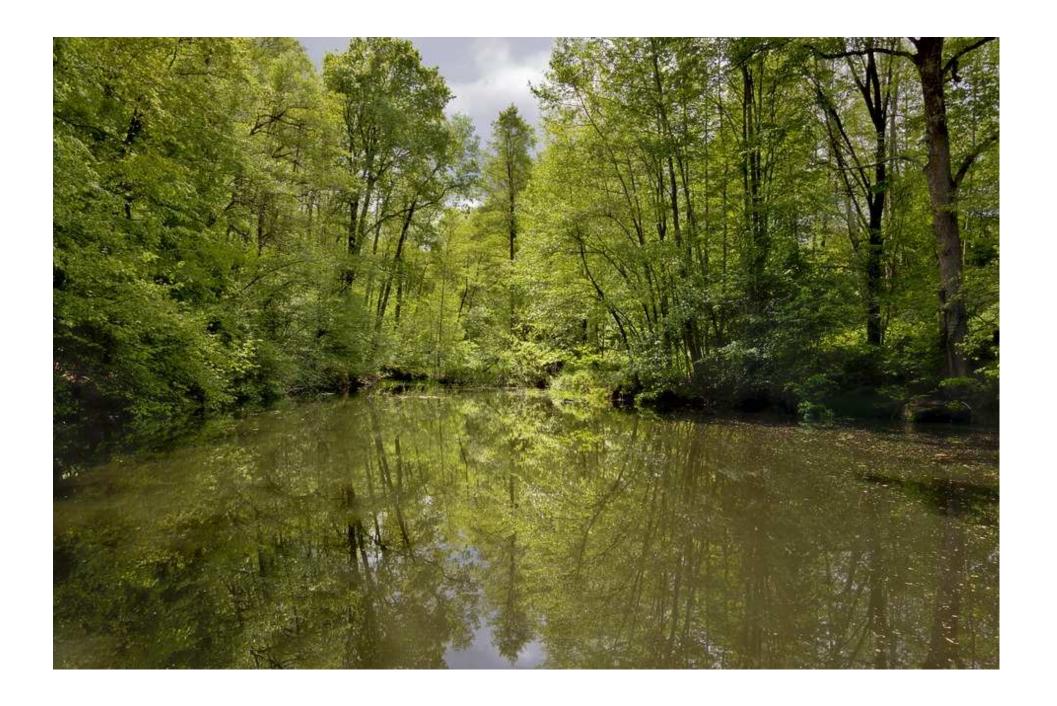
Lebendigkeit.

Wachstum.

Kriterien			Umgesetzt	Anlage 2
Vorausverjüngung ist Pflicht	Was? Vorausverjüngung durch Voranbau bzw. Naturverjüngung mit mindestens 5- bis 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung/Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.	Warum? Mit der Vorausverjüngung können Probleme und hohe Aufwendungen vermieden werden, die mit der Wiederbewaldung einer kahlen Fläche verbunden sind. Das bodennahe Klima profitiert ebenfalls von längeren Verjüngungszeiträumen wie auch die Biodiversität, da eine zweite Baumschicht etabliert wird.		Die Vorausverjüngung ist das Standardverfahren im naturnahem Waldbau und ist im Gemeindewald umfassend vorhanden.
2. Vorfahrt für Naturverjüngung geben	Was? Die natürliche Verjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche ankommen.	Warum? Wegen ihrer hohen genetischen Diversität bietet die Naturverjüngung die besseren Voraussetzungen für die Klimaanpassung von Bäumen. Naturverjüngte Pflanzen haben einen Startvorteil, der sich auch über die gesamte Lebenszeit vorteilhaft auf die Bäume auswirkt.	Ja, wird bereits umgesetzt.	Ja, ggf. Anreicherung mit Mischbaumarten
3. Standortheimische Baumarten verwenden	Was? Bei künstlicher Verjüngung müssen Anbauempfehlungen der Länder eingehalten werden, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.	Warum? Die Baumartenempfehlungen der Länder sind wissenschaftlich fundiert und berücksichtigen die Klimafolgen auf die Waldökosysteme. So wird verhindert, dass Baumarten gepflanzt werden, die mit den Bedingungen vor Ort nicht zurechtkommen.	Ja, wird bereits umgesetzt.	Der Schwerpunkt der Verjüngung liegt bei standortheimischen Baumarten.
4. Natürliche Entwicklung auf kleinen Freiflächen zulassen	Was? Sukzessionsstadien und Vorwäldern müssen bei kleinflächigen Störungen zugelassen werden, da sich so eine gut angepasste Folgegeneration an Bäumen entwickeln kann.	Warum? Ungelenkte Sukzessionsprozesse sind für die natürlichen Anpassungsprozesse im Waldökosystem von großer Bedeutung. Zudem sind Sukzessionsflächen Hotspots der Biodiversität.	Ja, wird bereits umgesetzt.	keine Pflanzung auf Freiflächen kleiner 0,3 ha
5. Größere Baumartendiversität schaffen	Was? Erhalt oder – falls erforderlich – Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität, z.B. durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.	Warum? Eine möglichst standortheimische Baumartendiversität trägt zum Erhalt und zur Entwicklung von resilienten und anpassungsfähigen Wäldern mit bei – und das Risiko bei Ausfällen einzelner Baumarten wird gestreut.	Ja, wird bereits umgesetzt.	mind. 3 Baumarten auf Wiederaufforstungsflächen druch Pflanzung und Sukzession. Der hohe Wildbestand rund um Schmitten kann ein Gefahr für eine artenreiche Baumartenmischung mit klimaresilienten Baumarten werden.
6. Große Kahlflächen vermeiden	Was? Kahlschläge sind tabu. Sanitärhiebe bei Kalamitäten sind möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz für mehr Artenvielfalt belassen werden.	Warum? Eine echte Präventionsmaßnahme, denn durch das Kahlschlagverbot wird u.a. verhindert: die schlagartige Veränderung des für Jungpflanzen wichtigen Waldinnenklimas, die Gefährdung der Nachbarbäume und -bestände bei Extremwetter und das rapide Absenken des Kohlenstoffspeichers Wald.	Ja, wird bereits umgesetzt.	Geforderter Totholzanteil von 10 % könnte in einigen Fichtenbeständen aus Waldschutzgründen nur durch manuelles Schälen der Stämme erreicht werden. Ausnahmeregelungen zulässig.
7. Mehr Totholz für mehr Leben	Was? Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.	Warum? Für zahlreiche Tier-, Pilz- und Pflanzenarten ist Totholz ein wichtiger Lebensraum. In gesunden Wäldern sorgt es vorübergehend zudem für die Speicherung von Kohlenstoff und Wasser und verbessert die Humusanreicherung im Nährstoffkreislauf.	Ja, wird bereits umgesetzt.	Bereits jetzt werden wo möglich Habitatbäume dem Zerfall überlassen und naturschutzfachlich wertvolles Altholz nicht genutzt. Aus den Beständen mit hohen Anteilen an Trockenschäden ergeben sich zwangsläufig hohe Totholzanteile.
8. Mehr Lebensräume mit Habitatbäumen schaffen	Was? Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, die bis zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Zeitpunkt der Ausweisung der Habitatbäume: spätestens zwei Jahre nach Antragstellung.	Warum? Habitatbäume sind mit ihren vielfältigen Mikrohabitaten eine Kernkomponente der Waldbiodiversität und u.a. Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten.	Genaue Umsetzbarkeit noch zu prüfen. Falls auch Habitatbaumgruppen angerechnet werden aber unproblematisch.	In reinen Fichtenbeständen aus Waldschutzgründen ebenfalls schwer zu erreichen, Zielkonflikt mit Brennholzbereitstellung im Revier Feldberg
9. Größerer Rückegassenabstand: Begrenzung der Bodenverdichtung	Was? Die Fahrlinien im Wald (Rückegassen) müssen bei Neuanlage mindestens 30 Meter (bei verdichtungsempfindlichen Böden sogar mindestens 40 Meter) voneinander entfernt sein.	Warum? Das Befahren des Waldes mit schwerem Gerät kann den Boden verdichten, was sich negativ auf die Stabilität der Waldbestände und des Bodens auswirkt. Deshalb essentiell: die Begrenzung der befahrenen Fläche.	sofort umsetzbar	Der Großteil des Gemeindewaldes ist bereits erschlossen. In Beständen des Reife- und Regenerationsstadiums wird zukünftig ein Abstand von mind. 45 eingehalten.
10. Pflanzen natürlich gesund erhalten	Was? Verbot von Düngung und Pflanzenschutzmittel. Mit Ausnahme von Polterbehandlungen als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung bzw. bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes.	Warum? Aufgrund der großflächigen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielorganismen und damit die Biodiversität im Wald dürfen diese nur als "ultima ratio" zur konkreten akuten Gefahrenabwehr verwendet werden.	Ja / sofort umsetzbar	Dünger wird vom Forst nicht ausgebracht - Rücksprache mit Jagdpächtern erforderlich. Polterbehandlung wird als letztes Mittel weiter durchgeführt. Eine Behandlung von Fangholzhaufen / Fangbäumen ist jedoch ausgeschlossen.
11. Wasserhaushalt verbessern	Was? Maßnahmen zur Wasserrückhaltung inklusive des Verzichts auf Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung.	Warum? Indem Wasser im Waldökosystem gehalten wird, verbessert sich die Resilienz des Waldes gegenüber Dürren.	Ja / sofort umsetzbar	Beim Wasserrückhalt sind noch Potentiale vorhanden, Entwässerungsinfrastuktur in Beständen existiert nicht
12. Raum für natürliche Waldentwicklung geben	Was? Auf 5 Prozent der Fläche sollen sich Wälder natürlich entwickeln – ein Pflichtkriterium bei einer Fläche über 100 Hektar und unter100 Hektar freiwillig. Die naturschutzfachlich notwendige Pflegebzw. Erhaltungsmaßnahmen oder die Verkehrssicherung werden nicht als Nutzung gewertet.	Warum? Wälder mit natürlicher Entwicklung erhöhen den Kohlenstoffvorrat im Wald bis zum Erreichen des Klimaxstadiums. Sie unterstützen natürliche Anpassungsprozesse in Reaktion auf den Klimawandel und sind notwendig, um das gesamte Spektrum von an den Wald gebundener Biodiversität zu erhalten.	Nicht erfüllt.	Bisher 30,3 ha Wald außer regelmäßigem Betrieb (2 %). Die Zielgröße von 67,7 ha ist aber zu realisieren. Es stehen Grenzstandorte und naturschutzfachlich wertvolle Flächen zur Verfügung. Ökopunkteflächen sind nicht zuwendungsfähig und müssen von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Wasserrückhaltebecken im Wald

Maßnahmenkatalog



Wasserrückhaltung

- Rückhaltebecken dienen dem Hochwasserschutz
- Starkregen soll aufgefangen werden
- Anlage von Rückhaltebecken im Bereich der Quellhorizonte aber auch an Wegen zur Schadensverhinderung

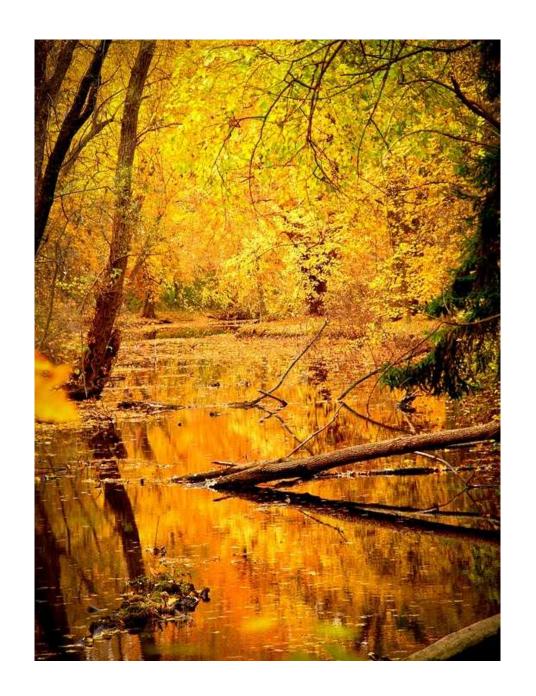
Biotope

Lebensraum für Amphibien,
 Wasserinsekten, Vögel
 und sonstige Tiere









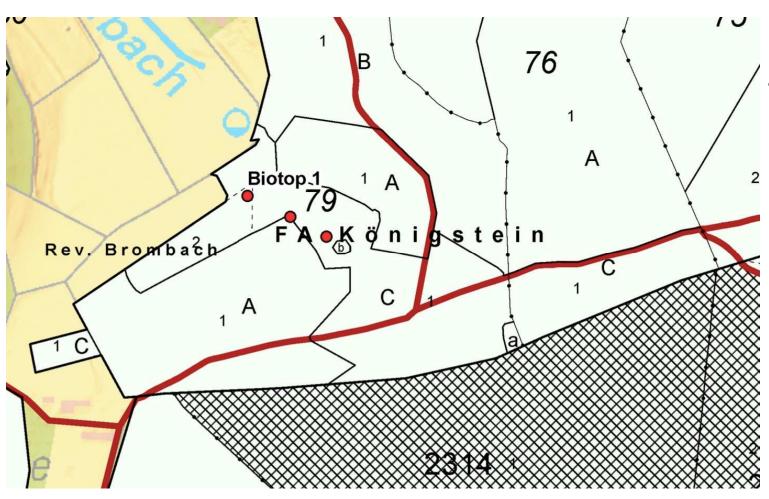
Wasserrückhaltebecken

- Wasserreserven f
 ür trockene Sommer
- Nachbarkommunen haben ähnliche Programme
- Förster Wehlert hat Programm vorgestellt
- Eckert und Dreetz haben Besichtigung durchgeführt
- Am 09. Februar wurde der Maßnahmenvorschlag von Gräf, Martins, Dr. Selzer und Dreetz angeschaut
- Weitere Maßnahmen können erfolgen



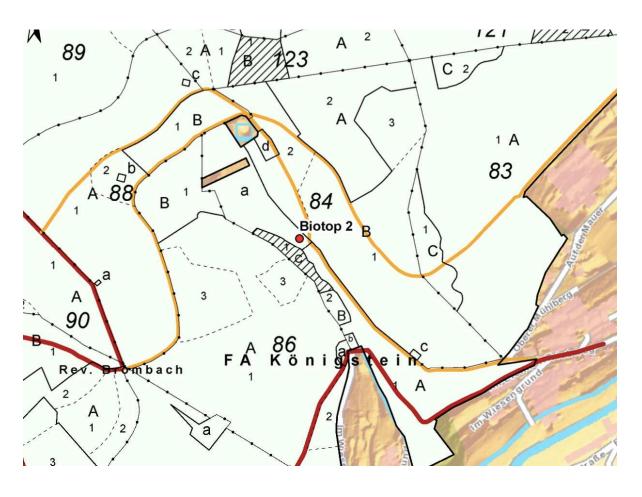






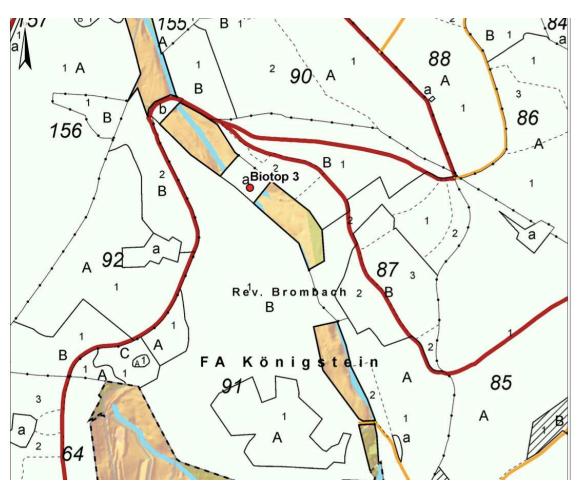
Kostenkalkulation:

Kalkulierte Baggerstunden: 16 Stunden



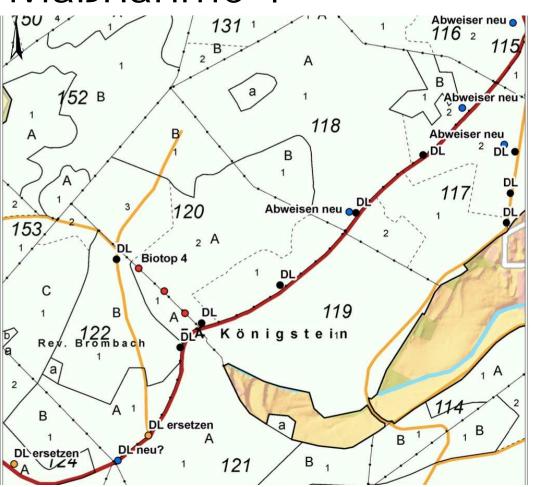
Kostenkalkulation:

Kalkulierte Baggerstunden:8 Stunden



Kostenkalkulation:

• Kalkulierte Baggerstunden: 5 Stunden



Kostenkalkulation:

- Kalkulierte Baggerstunden: 11 Stunden
- Kalkulierte Forstmulcherstunden: 5 Stunden







Kettenbagger ECR 145

Hersteller	Volvo	
TYP	ECR 145	
Einsatzgewicht	ca. 15 to	
Steuerung	Hydrostat/ Panolin HLP Synth 46	
Kettenbreite/ Bodendruck	600mm/ 0,44kg/cm ³	
Moorkette/ Bodendruck	850mm/ 0,34 kg/cm ³	
Reichweite seitlich ab Mitte	9,0mtr.	
Reichweite mit Langstiel ab Mitte	11,50mtr.	
Anbaugeräte	Baumschere, Tieflöffel, Sortiergreifer, Forstmulcher, Roderechen, Reisigrechen, Grabenräumlöffel	

Heegwaldstr. 22 Telefon 060 47 - 955 944 0 info@scherz-umwelt.de 63674 Altenstadt Telefax 060 47 - 955 944 90 www.scherz-umwelt.de









Scherz Umwelt GmbH & Co. KG - Heegwaldstr. 27 - 636/4 Altenstadt.

Gemeinde Schmitten Parkstraße 2

D - 61389 Schmitten

Betreuer Telefon Telefax E-Mail

09.03.2023

06047/955944-0 06047/955944-90

Hompage Kd.- Nr. Kd.-Telefax Seite

http://www.scherz-umweit.de 15504355

Angebot Nr. 5675

Bauvorhaben Anlage Feuchtbiotope Gemeindewald 61389-Schmitten

Sehr geehrter Herr Dreetz,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage bieten wir Ihnen unsere Leistungen wie folgt an. Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter Tel. 0171 4637360 gerne zur Verfügung.

Pos.	ArtNr.	Bezeichnung	Menge EH	Preis	Betrag in €
1	601	Transportdienstleistung An-und Abfahrt mittels Tieflader. Je Baustelle.	1,00 pau	840,00	840,00
2	578	Baggerarbeiten 16 to Kettenbagger Baggerarbeiten zur Anlage von Flachwasserteichen und Versickerungsmulden. Ausführung nach örtlicher Gegebenheit, Vorgabe und örtlicher Abstimmung. Ausführung mittels 16 Tonnen Kettenbagger mit entsprechenden Anbauwerkzeugen. Bagger mit Bioöl. Preis je Stunde, Abrechnung nach Aufwand.	40,00/ Std	125,00	5000,00

5840,00 zzgl. MwSt.: 1109,60

Zahlungsbedingung: Innerhalb 8 Tagen ohne Abzug Gültigkeit: vom 09.03.2023 bis 30.04.2023

Alle unsere Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer .

Es gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen (AVL), Stand August 2011, welche Sie im Internet unter der Adresse http://www.scherz-umwelt.de/agb.html einsehen können.

Auf unseren Internetseiten können Sie sich auch über unser umfangreiches Material- und Auf unseren internetsetten konnen sie sich auch über unser umangreiches material und Dienstleistungsangebot informieren. Für eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Wir sichern Ihnen schon heute eine zuverlässige und unkomplizierte Ausführung ihres Auftrages zu.

Bankverbindungen: Commerzbank Frankfurt: BIC-COBADEFFXXX Frankfurter Volksbank eG - BIC-FFVBDEFFXXX Sparkasse Oberhessen - BIC-HELADEFFERB IBAN- DE64 5004 0000 0480 4787 00 IBAN- DE65 5019 0002 0480 478 00 IBAN- DE65 5019 0002 0480 478 00 IBAN-

Scherz Umwelt GmbH & Co. KG Hoogwaldstr. 22: 63674 Altenstadt: Handefungisser Friedberg: HRA 4184 Nomplementains: Scherz Umwelt Verwaltungs GmbH Handefungister Friedberg: HRB 6493 - Geschaftsfahrer: Ningen Scherz-Ries - Un-G-No. CE25660001

Quelle:

- https://pixabay.com/de/photos/frosch-tier-teich-wasser-natur-2525994/
- https://pixabay.com/de/photos/teich-gewässer-biotop-wald-5167938/
- https://pixabay.com/de/photos/herbst-bäume-sumpf-biotop-238463/
- https://pixabay.com/de/photos/pilze-helmling-pilzkunde-ast-wald-6665115/
- https://pixabay.com/de/photos/libelle-insekt-makro-flügel-3456317/



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss	13.03.2023	zur Kenntnis
Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss	15.03.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Technische Gebäudeausstattung für den Kindergartenneubau durch die accadis International School

Sachdarstellung:

Am Pfarrheckenfeld plant die Gemeinde Schmitten im Taunus bereits seit 2018 den Neubau einer Kindertagesstätte in Zusammenarbeit mit accadis Bilingualer Kindergarten Taunus gGmbH (accadis BKT). Die Planungskosten (Leistungsphase 1 – 4 plus Bodengrundgutachten) wurden von der Gemeinde nach Beschluss der Gemeindevertretung vorfinanziert.

In der Sitzung vom 06.07.2022 hat die Gemeindevertretung unter dem TOP "Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Bürgschaftserklärung zur Errichtung einer Kindertagesstätte" beschlossen, "den Gemeindevorstand zu ermächtigen, alle Vertragsbestandteile zum Abschluss einer 100% Bürgschaftserklärung für den Neubau einer Kindertagesstätte durch die accadis International School (BKT) auszuarbeiten und dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen. Alle vertraglichen Bestandteile sind mit der Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises abzustimmen."

Zuvor war im Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss am 20.06.2022 die Vorstellung des Planungsfortschritts der Leistungsphasen 1 bis 4 für den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg der accadis International School (BKT) erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Sachverhalt ausführlich dargestellt und die von der Gemeinde beabsichtigten folgenden Schritte skizziert (vergleiche Sitzungsvorlage BPV 20.06.2022):

- "Schaffung der Fläche für den Bau des Kindergartens (4 gruppig mit Erweiterungsoption) –
 Flächentausch mit der HLG
- **Erbbaurechtsvertrag** mit dem freien Träger mit der vertraglichen Fixierung, in welcher Höhe die entsprechenden Kosten in die Rechnung des Trägers eingebracht werden dürfen.
- Abschluss einer Betrauungsvereinbarung mit der Erbringung der Leistung über die Laufzeit von 30
 Jahren mit dem freien Träger (Kostenübernahmevereinbarung; Umfang der Öffnungs- und
 Schließzeiten; Vorgabe des Elternbeitrags; sofern die Gesellschaft während der Laufzeit in Schieflage
 gerät; so hat der Betreiber im Sinne einer Auferlegung den Betrieb noch 6 Monate sicher zu stellen
 und die Gemeinde kann einen neuen Betreiber einsetzen oder selber in die Leistung eintreten)
- Zur Verfügungstellung einer 100%igen Bürgschaft dem Bauherrn zur möglichst günstigen Finanzierung (würde die Gemeinde selber bauen, so würde sie auch zu Kommunalkreditkonditionen über 30 Jahre finanzieren).
 - Bürgschaftsbedingungen sind: <u>eigene Gesellschaft</u>, um vor Insolvenzrisiken die Gemeinde zu schützen; der offene Restwert (Finanzierungsrestwert wird am Ende der Laufzeit getilgt durch die Gemeinde; Finanzierungsrestwert wird zu Baubeginn festgelegt); das Gebäude geht am Ende der Vertragslaufzeit in das Eigentum der Gemeinde über; die Finanzierungsbedingungen sind 1:1 an die Gemeinde durchzureichen, um keine Wettbewerbsverzerrung zu ermöglichen; dies ist durch WP (Wirtschaftsprüfer) alle 5 Jahre zu testieren."

Für die Gemeinde Schmitten wurde Prof. Wolfgang Trautner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht, Verwaltungsrecht sowie Bau- und Architektenrecht von der Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt/Main im Juli 2022 sodann damit beauftragt, zunächst die Vertragsentwürfe für:

- die Betrauungsvereinbarung (Gemeinde Schmitten mit der Betreibergesellschaft des Kindergartens, accadis Bilingualer Kindergarten Taunus gGmbH)
- sowie für den Erbbaurechtvertrag (Gemeinde Schmitten mit der Accadis Gebäude Gesellschaft (noch zu gründen))

zu erarbeiten und vergaberechtliche Belange zu prüfen. Dies als Grundlage und Voraussetzung für die Ausarbeitung einer Bürgschaftserklärung.

Am 25. August wurden der accadis BKT die erste Fassung für die zu schließenden Verträge zur Verfügung gestellt. Parallel hatte accadis BKT ihren Rechtsbeistand mit der Ausarbeitung eines Mietvertragsentwurfs (Betreibergesellschaft des Kindergartens, accadis Bilingualer Kindergarten Taunus gGmbH, mit der accadis Gebäude Gesellschaft (noch zu gründen)) beauftragt.

Es folgten ab Mitte September zunächst intensive Prüfungen und Abstimmungsrunden zwischen den Anwälten der Gemeinde und von accadis BKT zur abschließenden vergaberechtlichen Abklärung.

Im Oktober kamen die Anwälte beider Seiten überein, dass das gewählte Konstrukt zwar als vergaberechtsfrei eingestuft wird, allerdings eine Information im Sinne des § 135 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfolgen sollte und erst nach einer Wartefrist von zehn Tagen die Verträge geschlossen werden, um alle eventuellen Risiken für die Gemeinde Schmitten auszuschließen.

Am 30. November wurden bei einem Termin im Rathaus in Schmitten die zweite Fassung der zu schließenden Verträge verhandelt.

Im Dezember wurden vom Rechtsanwalt der Gemeinde bereits Frage zur späteren Beurkundung abklärt und die Information im Sinne des § 135 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Entwurf vorbereitet. Nach Vorlage und Beschluss der finalen Vertragsentwürfe in der Gemeindevertretung wären diese der Information als Anlage beigefügt worden.

accadis BKT teilte der Gemeindeverwaltung im Dezember mit, dass sich bei der Überprüfung der zweiten Fassung der zu schließenden Verträge steuerliche Fragestellung bzgl. der Gemeinnützigkeit ergeben hätten. Ein Gutachter sei damit von accadis BKT beauftragt worden.

Am 23.02.2023 teilte accadis BKT in einem Termin in Bad Homburg Bürgermeisterin Julia Krügers und Fachbereichsleiter Verwaltung & Bürgerservice, Marius Müller-Braun, überraschend mit, dass das Gutachten auf Basis der vorliegenden Vertragsentwürfe nach eingehender rechtlicher Beratung und umfassender Prüfung ergeben hat, dass accadis BKT in dem gewählten Konstrukt die Gemeinnützigkeit verlieren würde.

Die Gemeindevertretung wurde vom Gemeindevorstand darüber unverzüglich am 1. März 2023 informiert.

Das Gutachten zeigt auf, dass das gewählte Finanzierungsmodell zwar zivilrechtlich möglich, jedoch steuerrechtlich bedenklich ist. Durch die vertragliche Übernahme aller Gebäudekosten durch den gemeinnützigen Mieter (accadis BKT) inklusive aller Instandhaltungsmaßnahmen über die gesamte Laufzeit ist die Gemeinnützigkeit der accadis BKT gGmbH stark gefährdet.

Durch die vertragliche Übernahme dieser Kosten durch den Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Schmitten würde das Gebäude zudem steuerrechtlich bei der Gemeinde Schmitten bilanziert werden müssen, sodass zivilrechtlich das Eigentum bei einer dritten Gesellschaft liegt, jedoch der "steuerliche" Eigentum bei der Gemeinde. Ein solches Konstrukt könnte seitens der Finanzverwaltung als Leasinggeschäft eingestuft werden. Somit liegt das wirtschaftliche Eigentum des Gebäudes bei der Gemeinde Schmitten.

Das Gutachten bewertet damit das angestrebte Finanzierungsmodell als zu risikobehaftet und rät allen Beteiligten ab dieses Modell zu wählen. Es sollte eine stärkere Trennung zwischen Betreiber der Kita und

Bauherr angestrebt werden. Das Gebäude sollte entweder durch die Gemeinde selbst oder durch einen Dritten für die Gemeinde errichtet werden. Die Gemeinde sollte daraufhin dem Betreiber der Kita die Flächen zum Betrieb einer Kita kostenneutral überlassen. Damit ist schlussendlich das gleiche Ziel erreicht.

Aktueller Sachstand:

Aufgrund des steuerrechtlichen Gutachtens ist nun klar, dass accadis BKT nicht weiter als Bauherr für das Projekt auftreten kann bzw. darf.

Gleichwohl hat Prof. Dr. Kexel, Geschäftsführender Gesellschafter von accadis Bildung, betont, dass accadis BKT am Ziel eine Kindertagesstätte in Schmitten zu betreiben festhält. Die accadis Bilingualer Kindergarten Taunus gGmbH würde sich demnach auf die Rolle des Betreibers der geplanten bilingualen Kindertagesstätte konzentrieren.

Die Gemeindevertretung Schmitten hat die Planungskosten für das neue Kindergartengebäude (Planungsphasen 1 bis 4) gemäß Beschluss vorfinanziert und hier ein Budget von maximal 200.000 Euro veranschlagt. Die tatsächlichen Planungskosten liegen bei 139.182,22 Euro.

Gemäß der Vereinbarung für die Vorfinanzierung gehen die Planungen nun, da klar ist, dass accadis BKT nicht baut, vertragsgemäß auf die Gemeine Schmitten über. accadis BKT bereitet mit den Architekten Achtergarde + Welzel die Übergabe und Übertragung der vorliegenden Planung an die Gemeinde vor.

Damit hätte die Gemeinde Schmitten im Taunus die Option

- a) einen anderen Investor für den Bau des Kindergartengebäudes zu finden oder
- b) selbst zu bauen.

In dem Fall sollte der Betrieb des Kindergartens öffentlich ausgeschrieben werden.

Voraussetzung dafür ist der Grundstückskauf bzw. Flächentausch mit der HLG. Hier hatte es im vergangenen Jahr Irritationen gegeben, über die zuletzt gestiegenen Konditionen für die benötigten Flächen. Aktuell wird ein neues Gutachten erstellt. Die HLG hat avisiert, dass damit im Mai 2023 zu rechnen ist (vergleiche auch Mitteilungen des Gemeindevorstands vom 01. März 2023 "Statusbericht über die Verweisungsanträge an den Gemeindevorstand der Legislaturperiode 2021").

Anlage(n):

1. accadis BTK - Beantwortung Fragen BPV + GVE

Schmitten, den 10.03.2023 Sachbearbeiter André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND Julia Krügers, Bürgermeisterin



Gemeindeverwaltung Schmitten Parkstraße 2 61389 Schmitten

06.09.2022

Bauvorhaben accadis Bilingualer Kindergarten Taunus, Oberreifenberg Beantwortung Ihrer Rückfragen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Krügers, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung von Rückfragen aus der Gemeinde.

Wir haben uns seitens der Architektur und der Fachplanerschaft weitere Informationen eingeholt und intensiv beraten lassen. Wir verstehen unsere Rolle bei diesen Punkten als Bauherrenschaft, dessen Auftrag es ist ein wirtschahftliches Verhältnis zwischen Nutzen, Ökologie und Funktion zu schaffen.

Offene Punkte aus der Bauausschusssitzung vom 20.06.2022

Punkt 1.1

Wir haben die Planungsgesellschaft Faßbender gebeten noch einmal aufzuzeigen wie eine Grau- und Regenwassernutzung technisch möglich wäre und welche Einsatzgebiete es für dieses Wasser gäbe. In Anlage 1 erhalten Sie eine Information der Planungsgesellschaft Faßbender. Die Grau- und Regenwassernutzung ist in Punkt 1.2. beschrieben. Aus der Abbildung 1 wird ersichtlich, dass das Zisternenwasser für die Toiletten und die Gartenbewässerung genutzt werden könnte. Es bedarf eine Aufbereitung dieses Wassers und Lagerung des aufbereiteten Wassers in einem dafür vorgesehenen Tank. Durch eine separate Rohrleitungsführung könnten dann die Toiletten und Außenzapfstellen versorgt werden. Als Quelle für das Wasser kommt Regenwasser und das Abwasser aus Waschbecken und Duschen in Frage.



accadis Bilingualer Kindergarten Taunus gemeinnützige GmbH SÜDCAMPUS Bad Homburg Am Weidenring 4 D-61352 Bad Homburg Postanschrift accadis Bilingualer Kindergarten Postfach 11 01 | D-61281 Bad Homburg

www.accadis-isb.de

TaunusSparkasse IBAN DE79 5125 0000 0001 1395 33 BIC HELADEF1TSK **Sitz der Gesellschaft** Bad Homburg

Amtsgericht Bad Homburg HRB Nr. 14714

Geschäftsführung Gerda Meinl-Kexel Prof. Dr. Christoph A. Kexel Steuer-Nr. 003 250 50167



Die Richtlinien für einen Kindergartenbau sehen die Installation von Duschen vor. Im Alltag werden diese Duschen jedoch nicht – oder nur ganz selten – genutzt. Abwasser aus der Küche – Waschbecken, Bodeneinläufe und Spülmaschine – kann aufgrund von Fetteinträgen nicht genutzt werden. Um dieses Küchenabwasser nutzbar zu machen, müsste eine zusätzliche vorhergehende Behandlung des Wassers erfolgen. Kurzum - die Wasserzufuhr in die Zisterne muss demnach zu einem Großteil über Regenwasser erfolgen. In der aktuellen Planung war die Nutzung des Zisternenwassers ohne eine gesonderte Aufbereitung für die Gartenbewässerung vorgesehen. Das Aufrüsten dieses Systems und die Verlegung von weiteren Leitungen wird sich am Ende in Baukosten bemerkbar machen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für eine solche Anlage wird weiter durch die Fachleute in Frage gestellt – auch im Sinne der Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlage.

Eine Angabe der zu erwartenden Mehrkosten würde zum jetzigen Zeitpunkt weitere Planungskosten auslösen. Über eine Beauftragung einer solchen Prüfung können wir – nach Übernahmeerklärung der Kosten – sprechen.

Punkt 1.2

keine Antwort seitens accadis notwendig, Prüfung durch die Gemeinde Schmitten

Punkt 1.3

Siehe dazu bitte Punkt 1.1 aus den Erläuterungen der Planungsgesellschaft Faßbender

Offene Punkte aus der Gemeindevertretersitzung vom 06.07.2022

Punkt 2.1

Die Photovoltaikanlage wurde in KG 442 Eigenstromversorgungsanlagen mit einer Größe von 30 kWp beschrieben. Nach Auskunft des Fachplaners wurde diese Anlage so dimensioniert, dass nach den Erfahrungen der Fachplanershaft ein wirtschaftliches Verhältnis zwischen Stromerzeugung, Eigenverbrauch und Errichtungskosten besteht.

Die Rückfrage bei der Architektur (siehe Anlage 2) – ob die Photovoltaikflächen vergrößert werden könnten – führte zu dem Ergebnis, dass dies mit statischer Berücksichtigung der zusätzlichen Lasten möglich ist. Eine genaue Definition der Mehrkosten für die statische Ertüchtigung kann zu diesem Zeitpunkt nicht geschätzt werden, da es neue Berechnungen seitens des Statikers erfordern würde. Weiter hat die Anfrage ergeben, dass ein extensives Gründach und eine Photovoltaikanlage für die Effizienz förderlich sein könnte.





Im weiteren Planungsverlauf wird seitens der Fachplanerschaft eine genaue Lastenberechnung erstellt, die dann in die exakte Dimensionierung der Photovoltaikanlage einfließt.

Die Mehrkosten für statische Ertüchtigung und Ausweitung der Photovoltaikanlage wird im weiteren Planungsverlauf eruiert werden. Die Bauherrenschaft wird daraufhin nach der Maßgabe eines Kosten-Nutzen-Verhältnisses entscheiden.

Punkt 2.2

Siehe Punkt 2.1 sowie die Ausführungen des Fachplaners in Anlage 1.

Punkt 2.3

bereits beantwortet

Punkt 2.4

Siehe Punkt 1.1

Punkt 2.5

Siehe Punkt 1.1 sowie Ausführungen des Fachplaners in Anlage 1.

Punkt 2.6

Siehe Punkt 1 in Anlage 2.

Punkt 2.7

Siehe Punkt 1.3 in Anlage 1.

Punkt 2.8

Siehe Punkt 1.4 in Anlage 1.

accadis Bildung ist bestrebt Ihrer Gemeinde einen attraktiven Standortfaktor durch eine bilinguale Kindertagesstätte – im Abgleich zu einem deutschen Kindergarten – zu ermöglichen. Wir hoffen daher, dass die viele Arbeit die bereits in das Projekt geflossen ist, am Ende zum Erfolg führt.



accadis Bilingualer Kindergarten Taunus gemeinnützige GmbH SÜDCAMPUS Bad Homburg Am Weidenring 4 D-61352 Bad Homburg Postanschrift accadis Bilingualer Kindergarten Postfach 11 01 | D-61281 Bad Homburg

www.accadis-isb.de

TaunusSparkasse IBAN DE79 5125 0000 0001 1395 33 BIC HELADEF1TSK **Sitz der Gesellschaft** Bad Homburg

Amtsgericht Bad Homburg HRB Nr. 14714

Geschäftsführung Gerda Meinl-Kexel Prof. Dr. Christoph A. Kexel Steuer-Nr. 003 250 50167



Wir hoffen damit alle offenen Punkte beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen vom SÜDCAMPUS Bad Homburg

Anlagen

1. Information der Planungsgesellschaft Faßbender vom 23.08.2022

2. Information von Achtergarde + Welzel Architektur vom 23.08.2022





Neubau KiGa Schmitten Anlagenbeschreibung HLS



Objekt: Neubau KiGa Schmitten

Limesstraße 1 61389 Schmitten

Bauherr: accadis BKT gGmbH

Südcampus Bad Homburg

Am Weidenring 4

61352 Bad Homburg

TGA: Faßbender Planungsgesellschaft mbH

Wasserhausweg 6 65549 Limburg

Projekt-Nr.: P-21-049





Inhaltsverzeichnis

0	1.0.Allgemeines	.3
0	1.1.Regenwasserzisterne	.3
	1.2.Grau- und Regenwassernutzung	
0	1.3.Lüftungsgerät Cafeteria	.4
0	1.4.Wärmepumpe	.4
0	2 Schlusswort	5

Kontakt





1.0. Allgemeines

1.1. Regenwasserzisterne

Eingezeichnet ist eine 30.000l Zisterne.

Die momentane Lage der Zisterne befindet sich oberhalb des Parkplatzes, wie man es den beigefügten Plänen entnehmen kann. Diese Zisterne ist LKW- befahrbar.

Auf das Dach trifft eine Regenwassermenge von 67,35 l/s bei einem 5- jährigen Regenereignis. Dementsprechend würden innerhalb von 5 min 20205l in den Tank fließen.

Das Gründach ist in der Lage Wasser bis zu einer gewissen Menge aufzunehmen, jedoch muss davon ausgegangen werden, dass das Gründach kein weiteres Wasser mehr aufnehmen kann, wenn das 5- jährige Regenereignis einsetzt. Somit würde dieses Wasser fast ungebremst in den Kanal fließen, sofern keine Zisterne vorhanden sein sollte.

1.2. Grau- und Regenwassernutzung

Regenwasser, welches sich in der Zisterne befindet, kann für folgende Tätigkeiten benutzt werden:

- Gartenbewässerung
- Toiletten

Regenwasser und aufbereitetes Grauwasser können in einem Tank gelagert werden. Den technischen Aufbau kann man der folgenden Abbildung entnehmen

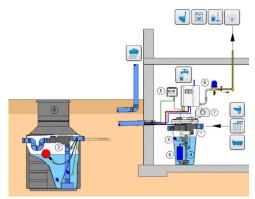


Abbildung 1: Grau- und Regenwassernutzung





Bei diesem System würde das Grauwasser und Regenwasser in einen Tank geleitet werden. Mithilfe einer Pumpe im Inneren des Tanks kann dieses für den Garten oder die Toiletten benutzt werden.

Lüftungsgerät Cafeteria 1.3.

Dieses System ist optional, es wird vom Energieberater nicht zwingend eins gefordert.

1.4. Wärmepumpe

Bivalenzpunkt der Wärmepumpe:

Grundsätzlich werden Wärmepumpen von uns generell etwas größer dimensioniert, um den Sperrzeiten entgegenzuwirken.

Es stellt technisch kein Problem dar, die geplante Wärmepumpe bivalent zu betreiben, jedoch müsste dies mit dem Energieberater abgesprochen werden.





2. Schlusswort

Wir freuen uns auf das Projekt und die weitere Zusammenarbeit und wünschen Ihnen bis zu unserem Wiedersehen alles Gute.

Es grüßt Sie freundlich das Team von:



Gezeichnet von Limburg, den 23.08.2022

Andre Kuhls Projektleiter



ACHTERGARDE + WELZEL Architektur + Interior Design GbR | Rheinstraße 48 | D-65185 Wiesbaden

An

accadis Bilingualer Kindergarten Taunus Gemeinnützige GmbH Am Weidenring 52-54 61352 Bad Homburg

Kindergarten Schmitten – Beantwortung Ihrer Fragen

Wiesbaden 23.08.2022

tel. +49 . (0) 611 . 18175954 fax +49 . (0) 611 . 18175955 info@aw-architektur.com www.aw-architektur.com cw - AW

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kexel,

sehr gerne beantworte ich mit fachlicher Unterstützung des Planungsbüros Faßbender die offenen Punkte aus Bauausschusssitzung und Gemeindevertretersitzung. Die Themen, die in den Aufgabenbereich des Planers der Technischen Gebäudeausrüstung fallen, sind in der Anlage zu diesem Schreiben ausführlich von Herrn Kuhls erläutert worden.

- Reduzierung der versiegelten Flächen:
 es ist beabsichtigt alle befestigten Zufahrten und Stellplätze mit versickerung sfähigem Pflaster zu befestigen. Anfallender Niederschlag wird hierdurch
 vollumfänglich dem Boden zugeführt. Die geplante Anordnung von Zufahrten und
 Stellplätzen entspricht einem insgesamt flächenschonenden Ansatz. Eine
 Veränderung der Stellplatzanordnung würde insgesamt zu deutlich größerem Bedarf
 an Grundstücksfläche führen, wenn es nicht zu funktionalen Einschränkungen in den
 Abläufen des Kindergartens kommen soll.
- Photovoltaik
 Es ist grundsätzlich möglich, weitere Dachflächen zur Photovoltaiknutzung
 freizugeben. In diesem Fall wäre das vor Ausführung statisch zu berücksichtigen und
 das Gesamtkonzept der Stromgewinnung anzupassen.
 Hinsichtlich der Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaik ist folgender
 Sachverhalt zu berichtigen: die extensive Dachbegrünung muss in den Installationsbereichen der Photovoltaikelemente nicht entfallen. Ganz im Gegenteil erhöht eine
 begrünte Basis auf dem Dach den Wirkungsgrad der Photovoltaikanlage. Es wird
 inzwischen zunehmend zur Regel, Gründach und Photovoltaik zu kombinieren.



Die weiteren Fragestellungen aus Bauausschusssitzung und Gemeindevertretersitzung beantwortet Herr Kuhls in seinen Ausführungen

Mit freundlichen Grüßen,

Achtergarde + Welzel Architektur + Interior Design

Anlage: Ausführungen Faßbender Planungsgesellschaft v. 23.08.2022